

Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Stand: 01.01.2009

Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegerlaubnis)

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb der Wohnung der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreuen will, bedarf immer der vorherigen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist auch in all den Fällen erforderlich, in denen das Jugendamt die Vermittlung nicht übernommen hat, d. h. das Betreuungsverhältnis privat geregelt wurde.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim jeweiligen zuständigen Jugendamt zu stellen, das auch über diesen entscheidet.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt schriftlich und muss grundsätzlich vor Beginn der Betreuung vorliegen.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt und auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt werden.

Wer ein Kind oder einen Jugendlichen wöchentlich mindestens 15 Stunden und länger als drei Monate gegen Entgelt außerhalb der elterlichen Wohnung betreut und dafür nicht die erforderliche Erlaubnis besitzt, begeht nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden kann.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Tagespflegeperson für die Kindertagespflege nicht mehr geeignet ist und es das Wohl des Kindes erfordert.

Eignung der Tagespflegeperson

(letzter Absatz)

Die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme und die jährliche Fortbildung werden durch das Jugendamt selbst oder von einer beauftragten Einrichtung angeboten und durchgeführt. Wann und wo diese Kurse angeboten werden, kann der örtlichen Tagespresse entnommen oder beim Ju-

gendamt erfragt werden. Über die Möglichkeit der Kostenübernahme und eine Eigenbeteiligung informieren Sie sich bitte bei Ihrem Jugendamt.

Sollte sich während der Qualifizierungsmaßnahme herausstellen, dass die Tagespflegebewerberin nicht geeignet ist, wird die Tagespflegeperson abgelehnt und erhält keine Pflegerlaubnis.

Betreuungsvertrag (Pflegevereinbarung)

Kindertagespflege findet in der Regel im privaten häuslichen Umfeld von Familien statt. Zur rechtlichen Klarstellung empfiehlt sich der Abschluss eines Betreuungsvertrags.

Ein Betreuungsvertrag regelt die Verabredungen, die zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson getroffen werden. Mit einem schriftlichen Vertrag sind Sie dabei in jedem Fall besser abgesichert als nur mit mündlichen Absprachen. Folgende Punkte sollten in den Vertrag aufgenommen werden, wenn die Tagespflegeperson eine selbständige Tätigkeit ausübt:

- Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele
- Zeitraum und Ort der Betreuung
- Betreuungszeit
- Vergütung
- Zahlungsmodalitäten
- Krankheit / Vertretung
- Urlaub
- Haftung und Versicherung
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Kündigungsregelungen)
- Schweigepflicht
- Schriftform

Ein Vertrag sollte für jedes Kind einzeln abgeschlossen werden.

Manche Jugendämter und Vereine stellen Musterverträge zur Verfügung. Diese müssen auf das konkrete Vertragsverhältnis angepasst werden.

Aufsichtspflicht

Kinder sind nicht verantwortlich, wenn sie einer dritten Person, einer Sache oder sich selbst einen Schaden zufügen, solange sie unter sieben Jahre alt sind.

Daraus ergibt sich, dass gerade diese Kinder aber auch Kinder ab sieben Jahren aufsichtsbedürftig sind. Zur Führung der Aufsicht verpflichtet sind in den meisten Fällen die Eltern (Personensorgeberechtigte).

Allerdings können sie diese Aufsichtspflicht an andere Personen übertragen.

Die Tagespflegeperson ist in der Zeit, in der die Eltern nicht anwesend sind, aufsichtspflichtig (§ 832 BGB). Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Zeit der Betreuung an die Tagespflegeperson. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Arbeits- oder Dienstverhältnis die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht kann im Betreuungsvertrag festgehalten werden. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch, vgl. §§ 823 ff. BGB.

Die Tagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.

Verursacht ein Tagespflegekind einen Schaden, weil die Tagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, dann muss diese für den Schaden aufkommen.

Haftpflichtversicherung

Für den Fall, dass ein Kind einen Unfall erleidet oder einer anderen Person einen Schaden zufügt und der Tagespflegeperson eine Aufsichtspflichtverletzung nachgewiesen werden kann, sollte in jedem Fall eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Es empfiehlt sich, vor Beginn der Betreuung zu klären, inwieweit das Kind über die Eltern haftpflichtversichert ist.

Achtung: Eine private Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson reicht meist nicht aus, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst. Eine Ergänzung ist also oftmals erforderlich. Es ist ratsam, mehrere Angebote von verschiedenen (Berufs)-Haftpflichtversicherungen einzuholen. Einige Vereine sowie vereinzelte Jugendämter bieten eine Sammelhaftpflichtversicherung an.

Findet die Kindertagespflege nicht zuhause bei den Eltern und/oder bei der Tagespflegeperson statt, sondern in anderen, kindgerechten Räumen ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich, da die Versicherungen zumeist von der Betreuung in einem Haushalt ausgehen.

In jedem Fall empfiehlt es sich, nähere Auskünfte direkt bei Ihrer Haftpflichtversicherung einzuholen.

Unfallversicherung des Kindes

Eine Unfallversicherung für das Kind schützt vor den Folgen von Unfällen.

Kinder in öffentlich geförderten Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Bei einem Unfall wenden Sie sich bitte an den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband oder setzen Sie sich mit der örtlichen Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle des Jugendamtes in Verbindung.

Bei einer nicht öffentlich geförderten Kindertagespflege besteht für das Kind kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es kann aber eine private Unfallversicherung abgeschlossen werden. Die Eltern müssen dabei selbst handeln, wenn sie auf Nummer Sicher gehen wollen: Denn die Tagespflegeperson muss keine Unfallversicherung für das Kind abschließen.

Unabhängig von einer Versicherung ist es am Besten, Gefahrenquellen für Kinder vorausschauend zu vermeiden.

Sozialversicherungspflicht der Tagespflegeperson

In der Bundesrepublik Deutschland existieren verschiedene gesetzliche Versicherungssysteme (Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung). Zusätzlich hat jeder die Möglichkeit der privaten Absicherung.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur als Übersicht. Jeder Einzelfall ist zu komplex, als dass er allgemein gültig beantwortet werden könnte! Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer Tätigkeit ist letztlich immer nach den tatsächlichen Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen. Hinsichtlich der Tagespflegepersonen bedeutet dies, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse der Tätigkeit durchaus unterschiedlich gestalten können. Das Jugendamt kann weder über das Bestehen oder Nichtbestehen der Versicherungspflicht noch zur Beitragspflicht im konkreten Einzelfall verbindliche Aussagen treffen. Für die Entscheidung sind die Krankenkassen als Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages bzw. die Rentenversicherungsträger eigenverantwortlich zuständig.

Eine Tagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein. Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit. Entsprechend den allgemeinen Abgrenzungskriterien ist ausschlaggebend, ob die Tagespflegeperson bei der Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder Art und Umfang der Betreuung selbst bestimmen kann.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem regulären Ort der Betreuung ergeben (Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder Haushalt der Eltern).

Betreut die Tagespflegeperson ein Kind/Kinder von nur einer Familie nach Weisungen der Eltern, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin und somit angestellt tätig; die Eltern sind die Arbeitgeber. Werden hingegen Kinder mehrere Familien im Haushalt von Tagespflegeperson oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich und unabhängig betreut, dann ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig.

Alle Betrags- und Prozentangaben beruhen auf dem Stand von Januar 2009!

Kranken- und Pflegeversicherung

Seit 1. Januar 2009 besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein. Ehepartner eines gesetzlich Krankenversicherten können unter bestimmten Voraussetzungen über die Familienversicherung beitragsfrei mitversichert werden. Wer nicht über die Familienversicherung abgesichert werden kann, muss sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Bei angestellt tätigen Tagespflegepersonen müssen die Eltern als Arbeitgeber die Tagespflegeperson bei einer gesetzlichen Krankenkasse anmelden (diese Meldung gilt automatisch auch für die Pflegeversicherung). Die aus dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge werden grundsätzlich vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber (Eltern) jeweils zur Hälfte getragen. Die Höhe des gesamten Beitragsatzes beträgt 15,5 Prozent (Stand 01/2009).

Familienversicherung

Sowohl angestellt als auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 400,00 € monatlich (angestellt tätige Tagespflegepersonen) bzw. 360,00 € monatlich (selbstständig tätige Tagespflegepersonen; Stand: 01/2009).

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für freiwillig gesetzlich versicherte Tagespflegepersonen ist die Einordnung ihrer Tätigkeit in haupt- oder nebenberuflich für die Berechnung des Versicherungsbeitrages von Bedeutung.

Die gesetzlichen Krankenkassen haben die Möglichkeit, bei Tagespflegepersonen von der sogenannten „vereinfachten Prüfung“ Gebrauch zu machen. Bei dieser Form der Prüfung wird lediglich die Anzahl der betreuten Kinder berücksichtigt. Bei bis zu fünf vollzeitbetreuten Kinder (8 Stunden pro Tag und Kind) wird von einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit ausgegangen. Seit 1. Januar 2009 gibt es einen Rechtsanspruch für die Tagespflegeperson auf die vereinfachte Prüfung nach § 10 und § 240 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Diese Regelung ist bis 2013 befristet.

Je nach Einordnung der Tätigkeit gelten zur Berechnung des Versicherungsbeitrages andere Mindesteinkommengrenzen. Für nebenberuflich Selbstständige liegt die Mindesteinkommengrenze gegenwärtig bei 840,00 EUR im Monat (Stand 01/2009). Die Mindesteinkommengrenzen werden auch dann zugrunde gelegt, wenn weniger Einkommen erzielt wird. Tagesmütter/-väter, die bis zu fünf Kinder Vollzeit betreuen und als nebenberuflich selbstständig Tätige einordnet wurden, müssen bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 840,00 Euro ca. 125,00 Euro Krankenversicherungsbeitrag im Monat zahlen. In den Fällen, in denen die Mindesteinkommengrenzen überschritten werden, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche Einkommen herangezogen.

Für freiwillig gesetzlich Versicherte gilt ein ermäßigter Beitragssatz von 14,9 Prozent (Stand 01/2009). Hierin ist kein Krankentagegeld enthalten. Eine Krankentagegeldversicherung kann bei der gesetzlichen Krankenkasse oder auch bei privaten Krankenkassen zusätzlich abgeschlossen werden.

Private Krankenversicherung

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Pflegeversicherung

Die Pflicht, Beiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, unabhängig davon ob der Versicherte privat oder gesetzlich versichert ist. Nur Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag (Stand 01/2009: 1,95 % für Eltern bzw. 2,2 % für Kinderlose) zur gesetzlichen Pflegeversicherung gilt auch hier das Gesamteinkommen. Zur Berechnung wird wie bei der gesetzli-

chen Krankenversicherung grundsätzlich von einem Mindesteinkommen von 840,00 Euro im Monat ausgegangen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger.

Die Hälfte des Beitrags für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung kann vom Jugendamt erstattet werden (siehe unter "Tagespflegegeld").

Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung schützt eine Tagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Tagespflegepersonen, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber, also die Eltern, bei den Landesunfallkassen versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgeber (Eltern) zu tragen.

Tagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, gelten unabhängig vom Umfang der ausgeübten Tätigkeit als in der Wohlfahrtspflege selbstständig Tätige. Sie unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

Zuständig ist die
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

- Hauptverwaltung -
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

Telefon: (040) 2 02 07 - 0

Mo - Do 7.30 Uhr - 16.00 Uhr

Fr 7.30 Uhr - 14.30 Uhr

Telefax: (040) 2 02 07 - 24 95

Internet: www.bgw-online.de

Tagespflegepersonen müssen sich -wie alle Unternehmer- innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII).

Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben und müssen bei der BGW erfragt werden.

Wichtig: Versicherungsschutz besteht automatisch mit Aufnahme der Tätigkeit, auch wenn keine Anmeldung bei der BGW erfolgt. In diesem Fall ermittelt die BGW, seit wann die Tätigkeit ausgeübt wird und erhebt ggf. die Beiträge nach.

Der Abschluss einer Gruppen- oder Sammelversicherung für selbstständig tätige Tagespflegepersonen ist nicht möglich.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Unfallversicherungsträger.

Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung bei der BGW können vom Jugendamt übernommen werden (siehe unter "Tagespflegegeld").

Arbeitslosenversicherung

Eine angestellt tätige Tagespflegeperson muss Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entrichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagespflegeperson - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt 2,8 Prozent (Stand 01/2009).

Für Tagesmütter, die unmittelbar vor der Aufnahme der Tagespflegetätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit zu stellen (§28a SGB III).

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de

Alterssicherung / Rentenversicherung

Für abhängig beschäftigte Tagespflegepersonen die bei den Eltern angestellt sind, besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagespflegeperson - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt derzeit 19,9 Prozent (Stand 01/2009).

Auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen, die das Betreuungsgeld vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt, Kommune) oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen mehr als 400,00 € im Monat beträgt und sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Tagespflege beschäftigen.

Zuständig ist die
Deutsche Rentenversicherung Schwaben,

Dieselstraße 9
86154 Augsburg

Telefon: (08 21) 5 00-0,

Telefax: (08 21) 5 00-1000

Internet: www.deutsche-rentenversicherung-schwaben.de

Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen.

Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Einkommensabhängiger Beitrag (19,9 % des steuerlichen Gewinns - Stand 01/2009)
- Einkommensunabhängiger Beitrag - sogenannter Regelbeitrag (Stand 01/2009: 424,87 €)
- Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag (Stand 01/2009: 212,43 €)

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 79,60 € im Monat.

Liegt das Einkommen unter 400,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden.

Zur genaueren Klärung oder wenn Sie nähere Auskünfte wünschen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung.

Die Hälfte des Beitrags für eine angemessene Rentenversicherung kann vom Jugendamt erstattet werden (siehe unter "Tagespflegegeld").

Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob

Das Gesetz zu Minijobs zielt darauf ab, alle Tätigkeiten im Haushaltsbereich mit möglichst wenig Bürokratie zu belasten und finanziell zu erleichtern. Das gilt auch für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (abhängige Beschäftigung). Falls Sie mit der Kindertagespflege einen "Minijob" schaffen, begründen Sie ein Beschäftigungsverhältnis. Die Eltern werden somit zum Arbeitgeber.

Bei einem Verdienst bis zu 400 Euro monatlich muss die Tagespflegeperson weder Steuern noch Sozialabgaben leisten. Die Eltern zahlen als Arbeitgeber Pauschalabgaben von 12 Prozent des Verdienstes (5 % zur gesetzlichen Rentenversicherung, 5 % zur gesetzlichen Krankenversicherung, 1,6 Prozent zur gesetzlichen Unfallversicherung, 0,1 Prozent Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie gegebenenfalls 2 Prozent einheitliche Pauschsteuer.). Die Tagespflegeperson muss bei der Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale angemeldet werden.

Weitere Einzelheiten erfahren sie über die **Knappschaft Bahn See**

Minijob-Zentrale

45115 Essen

Service-Center:

01801 200 504 (Festnetzpreis 3,9 Ct/Min.; andere Preise aus Mobilfunknetzen möglich) oder

0234 304 70799

Mo - Fr 7.00h - 19.00h

Fax 0201 384 97 97 97

Internet: www.minijob-zentrale.de

Tagespflegegeld

Höhe des Tagespflegegeldes

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird entweder von den Jugendämtern aus öffentlichen Mitteln finanziert oder die Eltern der betreuten Kinder zahlen das Betreuungsentgelt auf privater Basis direkt an die Tagespflegeperson. Mancherorts erhalten die Tagespflegepersonen auch einen Teil des Geldes aus öffentlichen Mitteln und einen Teil direkt von den Eltern.

Die Höhe der privaten Vergütung richtet sich nach Angebot und Nachfrage. Entscheidend ist dabei, welche Leistungen in dieser Vergütung enthalten sind, beispielsweise die Verpflegung des Kindes.

Stellt das Jugendamt den gesetzlich definierten Bedarf für eine Jugendhilfe fest und wird die Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt, so erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung aus öffentlichen Mitteln.

Grundvoraussetzung ist, dass die Eltern beziehungsweise der Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

In jedem Fall muss die Tagespflegeperson geeignet sein.

Die vom Jugendamt zu gewährende **Geldleistung** (zu versteuern) setzt sich zusammen aus:

- den Sachaufwendungen für das Kind, z.B. für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, usw.
- einer Förderungsleistung für die Erziehungsaufwendungen der Tagespflegeperson

Darüber hinaus erhält die Tagespflegeperson erstattet (steuerfrei):

- die Beiträge für eine nachgewiesene **Unfallversicherung**
- den hälftigen Beitrag für eine angemessene und nachgewiesene **Alterssicherung** bzw. für die gesetzliche Rentenversicherung
- den hälftigen Beitrag für eine angemessene **Kranken- und Pflegeversicherung**

Werden diese Aufwendungen bereits von einem Jugendamt erstattet, muss dies den anderen Jugendämtern angezeigt werden.

Die Höhe der aktuellen Leistung und weitere Einzelheiten können Sie gerne bei Ihrem Jugendamt erfragen.

Eine Einstellung und Änderung der bewilligten Leistungen während des Jahres ist jederzeit möglich. Dies kann auch rückwirkend erfolgen. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zurück zu zahlen.

Kosten für die Eltern

Die Höhe der Kosten, mit denen Sie für die Kinderbetreuung rechnen müssen, richtet sich nach der öffentlichen Förderung bzw. der Vereinbarung, die Sie privat mit der Tagespflegeperson getroffen haben.

Bei der privat finanzierten Kindertagespflege wird die Höhe der Bezahlung zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson frei vereinbart.

Bei der öffentlich geförderten Kindertagespflege kann von den Eltern und dem geförderten Kind ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben werden. Dabei kann auch berücksichtigt werden, wie viele Stunden am Tag bzw. in der Woche das Kind betreut wird. Auf Antrag kann dieser Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind und den mit ihm zusammenlebenden Eltern/Elternteilen nicht zuzumuten ist. Dazu ist eine entsprechende Einkommensberechnung durchzuführen.

Genauere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Jugendamt.

Steuerliche Behandlung des Tagespflegegeldes

Sämtliche Gelder, die von Eltern privat oder vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) an Tagespflegepersonen gezahlt werden, sind als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu betrachten.

Selbständige Tätige sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Sie muss immer bis zum 31. Mai des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden (also am 31.05.2010 für das Jahr 2009).

Tagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbständige Tätigkeit zu informieren. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Tagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Sie werden als Gewinn bezeichnet. Die Erstattungen durch das Jugendamt für die Kranken- und Pflegeversicherung, für eine angemessene Altersvorsorge und Unfallversicherung sind steuerfrei gestellt. D. h. diese Einnahmen gehören nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften und bleiben bei der Ermittlung des Gewinns unberücksichtigt. Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum) oder sind die Vorauszahlungen geringer als 200 Euro im Jahr (ab 2009 soll dieser Betrag auf 400 Euro angehoben werden) müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden.

Vom Einkommen können die Betriebsausgaben abgezogen werden. Das sind u. a. Ausgaben für:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikation,
- Weiterbildung,
- Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- Fahrtkosten,
- Freizeitgestaltung

Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen. Diese höheren Ausgaben müssen belegt werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und dem Einzelnachweis ist innerhalb eines Jahres nicht zulässig.

Pro Kind können pauschal pro Monat angesetzt werden:

- bei der Betreuung für durchschnittlich 8 Stunden oder mehr pro Tag: 300,- € (= 100%)
- bei der Betreuung eines Kindes für weniger als durchschnittlich 8 Stunden pro Tag entsprechend der Stundenzahl

Stundenzahl Betriebsausgabenpauschale

8 Stunden 300,00 Euro

7 Stunden 262,50 Euro

6 Stunden 225,00 Euro

5 Stunden 187,50 Euro

4 Stunden 150,00 Euro

Das zu versteuernde Einkommen ist die Summe aller Einkünfte (*Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit*, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietungen etc.) abzgl. Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular „Anlage S“ eingetragen werden.

Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Tagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Haftpflicht und -Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege BGW) können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden. Leistungen des Jugendamtes nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Zuschuss zur Unfallversicherung, hälftige Altersvorsorge und hälftige Kranken- und Pflegeversicherung) sind steuerfrei).

Lohnsteuerkarte: Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GO) darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer: Tagespflegepersonen, die über die öffentlichen Jugendbehörden vermittelt Kinder betreuen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs.25 UStG).

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

Informationen zur Kindertagespflege im Internet:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
www.bmfsfj.de
unter dem Stichwort "Kinderbetreuung"
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen:
www.stmas.bayern.de
unter dem Stichwort "Kinderbetreuung"
- Handbuch Kindertagespflege:
www.handbuch-kindertagespflege.de
- Gut für Kinder, Gut für Familien, Gut für Alle. - Vorteil Kinderbetreuung:
www.vorteil-kinderbetreuung.de
- Eltern im Netz:
www.elternimnetz.de
- Seite des Verbundes der Pflegekinderdienste (Stadtjugendamt Kaufbeuren, Stadtjugendamt Memmingen, Kreisjugendamt Ostallgäu, Kreisjugendamt Unterallgäu mit Sozialpädagogischem Fachdienst Unterallgäu):
www.tagespflege-kinder.de
- Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Tagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen ab 2009:
www.deutscher-verein.de
unter "Handreichung zur Besteuerung von Tagespflegepersonen"
- Familien-Wegweiser
www.familien-wegweiser.de

Rechtliche Hinweise

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) ¹Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. ²Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. ³Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. ⁴Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) ¹Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. ²Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. ³Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2a) ¹Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. ²Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. ³Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) ¹Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. ²Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) ¹Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. ²Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. ³Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) ¹Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. ²Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.
- (2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.
- (3) ¹Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

²Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. ³Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (4) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. ²Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (5) ¹Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. ²In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. ²Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- ³Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) ¹Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. ²Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. ³Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. ⁴Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. ⁵Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. ⁶Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 72a Persönliche Eignung

¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. ²Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. ³Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

§ 90 Pauschalisierte Kostenbeteiligung

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme von Angeboten
1. (...)
 2. (...)
 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 können Kostenbeiträge festgesetzt werden. ²Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. ³Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. ⁴Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn
1. die Belastung
 - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
 - b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und
 2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

²Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) ¹Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. ²Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

§ 97a Pflicht zur Auskunft

(1) ¹Soweit dies für die Berechnung oder den Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19 verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. ²Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. ³Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. ⁴Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen

Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(2) (...)

(3) ¹Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

²Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Abs. 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.

(4) ¹Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. ³Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.

(5) ¹Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. ²Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil -

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) ¹Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

²Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) ¹Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) (...)

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsrechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG u. ÄndG)

Art. 2 BayKiBiG - Begriffsbestimmungen

(1) - (3) (...)

(4) Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten.

Art. 4 BayKiBiG - Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern; Eltern im Sinn dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten. ²Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei. ³Das pädagogische Personal hat die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

(2) - (3) (...)

Art. 5 BayKiBiG - Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots

(1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7 Abs. 1) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(2) - (3) (...)

Art. 6 BayKiBiG - Planungsverantwortung

(1) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege die Gesamtverantwortung für die Planung. ²Dies gilt auch für die Versorgung mit integrativen Plätzen.

(2) (...)

Art. 7 BayKiBiG - Örtliche Bedarfsplanung

(1) ¹Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. ²Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt. ³Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren. ⁴Unberührt bleibt die Regelung in § 24a SGB VIII.

(2) ¹Die Gemeinde bestimmt, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist. ²Sie kann auch nicht in der Gemeinde gelegene Plätze als bedarfsnotwendig anerkennen, wenn zu erwarten ist, dass Eltern der Gemeinde diese Plätze in Anspruch nehmen. ³Die Entscheidung über die Bedarfsnotwendigkeit ist den betroffenen Trägern durch Verwaltungsakt bekannt zu geben. ⁴Der Verwaltungsakt kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestehende Plätze, beispielsweise mit besonderen pädagogischen Ansätzen oder integrative Plätze, in seinem Zuständigkeitsgebiet als bedarfsnotwendig anerkennen, die von keiner Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt wurden.

²Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 9 BayKiBiG - Betriebs- und Pflegerlaubnis

(1) (...)

(2) ¹In Tagespflege können im Rahmen des § 43 SGB VIII pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. ²Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zu-

sammenarbeit betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

17

Art. 16 BayKiBiG - Bildungs- und Erziehungsarbeit bei Betreuung in Tagespflege

¹Tagespflegepersonen haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten Kinder entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen. ²Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Art. 20 BayKiBiG - Fördervoraussetzung für die Tagespflege

Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 Alt. 1) setzt voraus, dass die Angebote der Tagespflege von den Aufenthaltsgemeinden entsprechend Art. 21 Abs. 2 bis 5 kindbezogen gefördert werden und

1. die Tagespflegeperson die Teilnahme an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 orientiert, nachweisen kann,
2. für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Ersatzkraft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt wird,
3. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tagespflegepersonen fachlich begleitet und berät,
4. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist und mit dem Kind nicht verwandt und nicht verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist,
5. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines Qualifizierungszuschlags, eines Beitrags zur Altersvorsorge und – soweit erforderlich – zur Krankenversicherung erhält; das Nähere wird durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) geregelt.